
Ortsgemeinde Pleckhausen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Montag, 28. Juni 2021
Ort	Dorfgemeinschaftshaus Pleckhausen
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	20:45 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Ludger Heßeler als Vorsitzender
2. Erste Beigeordnete Michaela Mohr
3. Beigeordneter Manfred Weißenfels
4. Manfred Klein
5. Walter Meffert
6. Rolf Moser
7. Stefan Odenweller
8. Gottfried Oswald
9. Peggy Rees
10. Manuela Ritz
11. Martin Schmidt
12. Markus Wagner

abwesend

Werner Menzenbach

Sonstige Teilnehmer

Jan-Robin Teubler, Forstamt Altenkirchen (Revierförster) bis TOP 4
Jens Kalscheid, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen Flammersfeld

Schriftführer

Jens Kalscheid, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen Flammersfeld

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13

Der Ortsgemeinderat Pleckhausen ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

2. Forstwirtschaftsplan 2021
3. Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) und deren Förderung für den Gemeindewald
4. Bestätigung einer Eilentscheidung
Aufforstung Gemeindewald
Mittelfreigabe
5. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 17 GemHVO

6. Erteilung des Einvernehmens zum Befreiungsantrag von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Im alten Garten" in der Straße "Im Rosengarten"
7. Erteilung des Einvernehmens zur Bauvoranfrage für die Errichtung von Büroräumen in Kellerräumen im Kreuzhardsweg
8. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

TOP 2 Forstwirtschaftsplan 2021

Das Forstamt Altenkirchen wird gemäß § 27 Landeswaldgesetz für die Bewirtschaftung kommunalen Waldes mit dem Einsatz der Waldarbeiter, dem Einsatz von Unternehmern, der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und der Beschaffung der notwendigen Materialien beauftragt. Die Vermarktung des anfallenden Holzes erfolgt über die Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Sieg GmbH (HWS), sofern es sich nicht um Brennholz handelt.

Der Forstwirtschaftsplan 2021 weist im Gemeindewald eine Holzernte von insgesamt 600 Festmeter produzierter Menge aus.

Folgende Einnahmen werden angegeben:

	Ertrag
Ertrag aus Holzverkauf	17.417 €
Fördermittel	<u>32.250 €</u>
	49.667 €

Dem stehen folgende Ausgaben gegenüber:

	Aufwand
Aufwendungen für Holzproduktion	16.200 €
Sonstiger Forstbetrieb (Revierdienstleistungen)	37.165 €
Sonstige Beiträge (Versicherungen, Mitgliedschaften)	<u>1.210 €</u>
	54.575 €

Hiernach ergibt sich bei der Leistung „Kommunale Forstwirtschaft / Gemeindewald“ (555110) für das Jahr 2021 ein Verlust von **4.908 €**.

Beschluss:

Dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2021 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 3 Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) und deren Förderung für den Gemeindewald

Das Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (WaldG) regelt in § 7, dass für Staats-, Kommunal- und Privatwald mittelfristige Betriebspläne (Forsteinrichtungen) sowie jährliche Wirtschaftspläne aufzustellen sind. Diese Pläne dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge.

Betriebe mit weniger als 50 Hektar (ha) reduzierter Holzbodenfläche unterliegen dieser Verpflichtung nicht. Betriebe mit einer reduzierten Holzbodenfläche zwischen 50 ha und 150 ha können vereinfachte Pläne erstellen.

In den Betriebs- und Wirtschaftsplänen werden die Ziele der Waldbewirtschaftung festgelegt. Die jährlichen Wirtschaftspläne haben sich im Rahmen der Betriebspläne zu halten.

Grundsätzlich erfolgt eine Aufstellung der Betriebspläne für Körperschaften durch das Land kostenfrei. Bei einer Erstellung durch private Sachkundige werden analog alle zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten übernommen, sofern es sich um Betriebe mit mehr als 50 ha reduzierter Holzbodenfläche handelt. Bei Betrieben mit weniger als 50 ha reduzierter Holzbodenfläche erfolgt die Betriebsplanung freiwillig. Hier gewährt das Land eine 75%ige Förderung, bezogen auf den Nettobetrag. Eine Förderung erfolgt jedoch stets nur dann, wenn die zuwendungsfähigen Kosten die Bagatellgrenze von 500 € überschreiten.

Die Betriebspläne sind der oberen Forstbehörde vorzulegen.

Das Nähere über die Form, den Inhalt, die Geltungsdauer und das Verfahren zur Aufstellung der Betriebspläne regelt die Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO). Danach werden Betriebspläne für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgestellt. Sie bestehen mindestens aus folgenden Teilen:

1. Sachinformation zum Waldzustand und zur geplanten Waldbehandlung
2. Grafikinformaton zur Lage des Waldes, zur forstlichen Waldeinteilung, zur Infrastruktur und zu besonders hervorzuhebenden Informationen
3. schriftliche Zusammenstellung mit den Hauptergebnissen der Waldzustandserfassung, der Analysen und Planung der Waldbewirtschaftung sowie dem Ablauf der Arbeiten

Eine Forsteinrichtung läuft in folgenden Schritten ab:

1. Einleitungsbesprechung, ggf. für mehrere Kommunen gemeinsam
2. Informationsgespräche
3. Inventur und Planung
4. Abstimmung des Entwurfs
5. Schlussbesprechung

Das beschlossene Planungswerk wird der Kommune einschließlich Kartensatz zur Verfügung gestellt. Die Planungsdaten sind nicht öffentlich und werden vom Forstamt nur mit Zustimmung des Waldbesitzenden weitergegeben.

Die Ortsgemeinde ist bereits im Herbst 2020 über die beabsichtigte Erstellung neuer Forsteinrichtungswerke informiert worden. Im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 2. Dezember 2020 erfolgte zudem eine Information der Ortsgemeinden durch das Forstamt.

Für die Neuerstellung der mittelfristigen Betriebsplanung für die Ortsgemeinde fallen geschätzte Kosten in Höhe von 1.530 € (brutto) an. Nach Abzug der 75%igen Förderung durch das Land (auf den Nettobetrag) verbleibt voraussichtlich ein Eigenanteil von rund 570 €. Sofern die zuwendungsfähigen Kosten die Bagatellgrenze von 500 € unterschreiten, hat die Ortsgemeinde die gesamten Kosten zu tragen. Haushaltsmittel sind für das Jahr 2021 nur in Höhe der regulären Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Waldes veranschlagt. Derzeit ist nicht absehbar, ob die Mittel auch für die Kosten der Forsteinrichtung mit abdecken, so dass vorsorglich der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe zugestimmt werden soll.

Beschluss:

Der Neuerstellung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) für den im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Forst wird zugestimmt.

Für die Neueinrichtung soll ein Antrag auf Förderung beim Land gestellt werden.

Der Leistung einer überplanmäßige Ausgabe wird gemäß § 100 GemO vorsorglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 4 Bestätigung einer Eilentscheidung
Aufforstung Gemeindewald
Mittelfreigabe

Am 10.06.2021 wurde durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit der ersten Beigeordneten und dem Beigeordneten folgende Eilentscheidung getroffen:

„Im Rahmen des Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2021 sind Aufforstungsarbeiten eingeplant. Im Vorgriff auf die Verabschiedung des Plans in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021 hat die Forstverwaltung bereits Angebote für die erforderliche Aufforstung eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot wurde vom Forstbetrieb Weyer abgegeben und beläuft sich auf 13.109,04 €.

Da es im Bereich der Forstwirtschaft erhebliche Preisschwankungen/Preissteigerungen gibt, ist es erforderlich, die Freigabe an das Forstamt vor der Verabschiedung des Forstwirtschaftsplans zu erteilen.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe im Haushaltsplan und Forstwirtschaftsplan 2021 der Ortsgemeinde zu Verfügung.

Die Mittelfreigabe an das Forstamt Altenkirchen, Forstrevier Flammersfeld, Herr Teubler, erfolgt daher im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO im Vorgriff auf die Verabschiedung des Forstwirtschaftsplans in der Ortsgemeinderatssitzung vom 28.06.2021. Die Eilentscheidung erfolgt durch den Bürgermeister im Benehmen mit der ersten Beigeordneten und dem Beigeordneten.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die Mittel für die Aufforstung im Vorgriff auf den Forstwirtschaftsplan freizugeben.“

Beschluss:

Der Eilentscheidung für die Freigabe der Mittel für die Aufforstung des Gemeindewalds im Vorgriff auf den Forstwirtschaftsplan wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 5 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 17 GemHVO

Nach § 17 GemHVO ist die Übertragung von **Haushaltsermächtigungen** ins Folgejahr grundsätzlich möglich. Hiermit sind Zahlungsermächtigungen gemeint, die im Folgejahr die geplanten Haushaltsansätze erhöhen. Auswirkungen auf den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die hiermit verbundenen Auszahlungen finanziert werden können.

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen, die übertragen werden, bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Ortsgemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf das Haushaltsfolgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Baufortschritts und der bis zum 31.12.2020 erfolgten Verbuchungen sollen die in der folgenden Tabelle dargestellten Haushaltsermächtigungen übertragen werden.

Leistung/ Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Haushalts- Ansatz 2020	Auszahlungen bis 31.12.2020	Übertragung nach 2021
		€	€	€
114201-523200	Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden	3.500	0	3.500
362001-501900	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige (Jugendbetreuer)	2.500	49	2.400
541010-523380	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Straßen)	11.000	2.811	7.000
555110-529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen (u.A. Aufforstungen)	18.000	1.813	16.000
573140-523200	Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden	16.000	0	16.000
	Summe			44.900
	Insgesamt zu übertragen			44.900

Beschluss:

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO wird der Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 von insgesamt 44.900 € zugestimmt. Die Einzelpositionen ergeben sich aus der Tabelle zu diesem Beschluss.

Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen dient insbesondere der Finanzierung der Neuanpflanzung des Gemeindewaldes und der Neugestaltung des Ehrenmals.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)**TOP 6 Erteilung des Einvernehmens zum Befreiungsantrag von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Im alten Garten" in der Straße "Im Rosengarten"**

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Pleckhausen, Flur 6, Flurstück 72/18 beabsichtigt die Errichtung eines Carports.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im alten Garten“. Laut Bebauungsplan können Garagen im Bauwisch bis an die seitliche Grundstücksgrenze und zwar an der Baulinie, hinter der Baulinie oder mit einer Überschreitung von max. 3,0 m vor der Baulinie errichtet werden. Die überbaubare Fläche ist auf dem betroffenen Grundstück durch zwei Baulinien und zwei Baugrenzen definiert. Bei dem Großteil der Grundstücke im Bebauungsplangebiet wird die überbaubare Fläche mit nur einer Baulinie und drei Baugrenzen definiert. Das Grundstück ist somit stärker eingeschränkt. Die Errichtung des Carports wird mehr als 3 m vor der Baulinie in Richtung Fußweg beantragt.

Des Weiteren wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Nebengebäude (wie Garagen) nur in massiver Bauweise, also nicht als Holzschuppen, Baracken, Wellblechgaragen oder dergleichen zulässig sind. Der Carport soll nicht in massiver Bauweise errichtet werden.

Es ist somit eine Befreiung für die Überschreitung der Baulinie sowie für die äußere Gestaltung des Carports notwendig.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Befreiungsantrag hinsichtlich der Überschreitung der Baulinie sowie der äußeren Gestaltung des Carports zu.

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Der Ortsgemeinderat weist darauf hin, dass die Zufahrt zu dem Carport nicht über den bestehenden Fußweg erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

TOP 7 Erteilung des Einvernehmens zur Bauvoranfrage für die Errichtung von Büroräumen in Kellerräumen im Kreuzhardsweg

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Pleckhausen, Flur 6, Flurstück 40//11 beabsichtigt die Errichtung von Büroräumen in Kellerräumen.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist über den Kreuzhardsweg erschlossen.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Der Ortsgemeinderat weist in der Sitzung daraufhin, dass genügend Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen sind.

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 8 Verschiedenes

- Es stellt sich die Frage, ob das geplante Dorffest in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie stattfinden kann. Man ist sich einig, dass keine große Planung erfolgen soll. Falls es die Situation zulässt, soll am Ende der Sommerferien kurzfristig ein kleines Dorffest stattfinden, welches aber keine große Planung im Vorfeld benötigt.
 - Die neue Musikanlage in der Freizeithütte wurde installiert.
 - Die Parksituation im Unterdorf ist sehr problematisch. Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld soll in den Abendstunden die Situation vor Ort kontrollieren.
-
-